

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 130



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

14. April 2021

### Inhalt

#### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2021/C 130/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9221 — CMA CGM/CEVA) <sup>(1)</sup> ...	1
---------------	--	---

#### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2021/C 130/02	Euro-Wechselkurs — 13. April 2021 .....	2
---------------	---	---

##### Rechnungshof

2021/C 130/03	Sonderbericht 5/2021 — Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: mehr Ladestationen, aber deren ungleichmäßige Verteilung macht das Fahren innerhalb der EU schwierig .....	3
---------------	---	---

#### V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

##### Europäische Kommission

2021/C 130/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache: M.10225 — AES/Coatue/Schneider Electric/Uplight) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	4
---------------	---	---

2021/C 130/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache M.10209 — Ceravis/Fraunhofer-Gesellschaft/E-VITA JV — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	6
---------------	--	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.



## II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9221 — CMA CGM/CEVA)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 130/01)

Am 6. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9221 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

13. April 2021

(2021/C 130/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1896	CAD	Kanadischer Dollar	1,5006
JPY	Japanischer Yen	130,23	HKD	Hongkong-Dollar	9,2477
DKK	Dänische Krone	7,4374	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6946
GBP	Pfund Sterling	0,86698	SGD	Singapur-Dollar	1,5981
SEK	Schwedische Krone	10,2110	KRW	Südkoreanischer Won	1 337,32
CHF	Schweizer Franken	1,1001	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,4228
ISK	Isländische Krone	151,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7905
NOK	Norwegische Krone	10,1675	HRK	Kroatische Kuna	7,5695
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 431,21
CZK	Tschechische Krone	26,016	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9190
HUF	Ungarischer Forint	359,44	PHP	Philippinischer Peso	57,854
PLN	Polnischer Zloty	4,5668	RUB	Russischer Rubel	91,8450
RON	Rumänischer Leu	4,9223	THB	Thailändischer Baht	37,579
TRY	Türkische Lira	9,6893	BRL	Brasilianischer Real	6,8216
AUD	Australischer Dollar	1,5652	MXN	Mexikanischer Peso	24,0251
			INR	Indische Rupie	89,7215

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

# RECHNUNGSHOF

## Sonderbericht 5/2021

### **Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: mehr Ladestationen, aber deren ungleichmäßige Verteilung macht das Fahren innerhalb der EU schwierig**

(2021/C 130/03)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 05/2021 „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: mehr Ladestationen, aber deren ungleichmäßige Verteilung macht das Fahren innerhalb der EU schwierig“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache: M.10225 — AES/Coatue/Schneider Electric/Uplight)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 130/04)

1. Am 6. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- The AES Corporation („AES“, USA),
- Coatue Management, L.L.C. („Coatue“, USA),
- Schneider Electric SE („Schneider Electric“, Frankreich),
- Uplight, Inc. („Uplight“, USA).

AES, Coatue und Schneider Electric übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Uplight.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AES: weltweit aufgestelltes Energieunternehmen, das Strom aus thermischen und erneuerbaren Quellen erzeugt und verteilt,
- Coatue: weltweit tätiger Anlageverwalter, dessen Schwerpunkt auf Technologien, Medien und Kommunikation liegt,
- Schneider Electric: internationaler Konzern, der vor allem Energiemanagement und verschiedene Arten von Softwarelösungen und Produkten für Automatisierung und Energiemanagement anbietet,
- Uplight: Anbieter von Energielösungen, der für Versorgungsbetriebe Software bereitstellt, mit der Endkunden ihre Verbrauchsgewohnheiten überwachen und anpassen können, um Verbrauch und Kosten zu senken.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(?)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10225 — AES/Coatue/Schneider Electric/Uplight

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

<sup>(?)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**Sache M.10209 — Ceravis/Fraunhofer-Gesellschaft/E-VITA JV**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 130/05)

1. Am 7. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Ceravis AG („Ceravis“, Deutschland), Teil der Unternehmensgruppe Danish Agro („Danish Agro“, Dänemark),
- Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. („Fraunhofer-Gesellschaft“, Deutschland),
- E-VITA GmbH („E-VITA“, Deutschland).

Ceravis und die Fraunhofer-Gesellschaft übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über E-VITA.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ceravis: Handel mit Agrarerzeugnissen sowie Erzeugung von Saatgut und Futtermitteln, in erster Linie für Landwirte in den nördlichen deutschen Bundesländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern; Danish Agro ist eine Agrargenossenschaft;
- Fraunhofer-Gesellschaft: Anwendungsorientierte Forschung und Vertragsforschung für Regierungsbehörden und die Privatwirtschaft in verschiedenen Wissenschaftsbereichen;
- E-VITA: Vermarktung, Nutzung, Vertrieb und Weiterentwicklung von Technologie für die Elektronenbehandlung von Saatgut ohne Einsatz chemischer Wirkstoffe.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10209 — Ceravis/Fraunhofer-Gesellschaft/E-VITA JV

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE